

SATZUNG

des

Württembergischen Sportakrobatik - Verbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes ist "Württembergischer Sportakrobatik - Verband e.V." (WSAV e.V.) Er ist ein Amateursportverband und umfasst alle Sportakrobatik treibende Vereine und Abteilungen im Gebiet des Württembergischen Landessportbundes. Der WSAV hat seinen Sitz in Aalen. Der WSAV ist ordentliches Mitglied im DSAB e.V. (Deutscher Sportakrobatik Bund e.V.) und im WLSB e.V. Württembergischer Landessportbund e.V.), dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen, sowie diejenigen seiner Verbände er auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder anerkennt.

Der WSAV e.V. ist in das Vereinsregister einzutragen.

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband kund seinen Mitgliedern, sowie deren Einzelmitgliedern ist der Gerichtsstand der Sitz des Verbandes.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

Der Zweck des WSAV e.V. wird insbesondere durch die Förderung der Jugend durch sportliche Übungen und Leistungen, durch die Pflege und Förderung der Sportakrobatik als Leibesübung, sowie der Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder in sportlichen belangen verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der WSAV e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandämtern – insbesondere für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten für deren Verbandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§4 Grundsätze des WSA V e.V.

Der WSAV e. V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§5 Dopingbekämpfung

Satzung Stand 30.11.2007

Der WSAV bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form. Der WSAV wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzungen und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontroll-System teil

- Das Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA)
- Das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)
- Das Regelwerk der nationalen Verbände deren Mitglied der WSAV ist

Sowohl NADA als auch die nationalen und internationalen Fachverbände sind berechtigt Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Rechts und Strafordnung des WSAV.

§6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der WSAV e.V. regelt seinen Vereinsbetrieb durch Beschlüsse seiner Organe, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er gibt sich zu diesem Zweck:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Rechts- und Strafordnung
- eine Wettkampfordnung
- eine Ehrenordnung

Diese Ordnungen sind für die Vereine, Vereinsabteilungen und deren Einzelmitglieder verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die Sportakrobatik betreiben, sofern sie dem Württembergischen Landessportbund angehören. Die Aufnahme ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Aufnahmegesuche sind im amtlichen Organ "Der Sport" zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen. Danach entscheidet das Präsidium über das Aufnahmegesuch. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diesbezüglich ist ein schriftlicher Antrag an die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen an das Präsidium zu richten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WSAV e. V. erlischt durch

- Auflösung des Vereins Austritt
- Ausschluss

Satzung Stand 30.11.2007

Der Austritt muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle des WSAV e. V. mitgeteilt werden.

Ausschlussgründe

- Grobe Verstöße gegen die Satzung des WSA V e.V.
- Grobe Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem WSAV e.V.
- Bei einem Verhalten eines Mitgliedvereins, dessen Abteilung oder eines Einzelmitgliedes, durch welches das Ansehen und der Ruf des Verbandes so schwer geschädigt wird, dass eine weitere Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzung nicht mehr gewährleistet ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Verbandspräsidium, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Betroffene Verein, die Abteilung oder das Einzelmitglied kann dagegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses an das Präsidium zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der betroffene Verein, die Abteilung oder das Einzelmitglied hat das Recht, sich vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung vor dieser zu rechtfertigen.

§ 9 Ehrung der Mitglieder

Der Verband verleiht an Mitglieder von Vereinen und Funktionären in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und hervorragende Mitarbeit Ehrennadeln. Diese werden in Bronze, Silber und Gold vergeben. Langjährige Mitgliedschaft allein begründet keinen Anspruch.

Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Sportakrobatik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme. Das Übrige wird durch eine Ehrenordnung geregelt die vom Präsidium erlassen wird.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedervereine und Abteilungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verband und haben das Recht, an allen Einrichtungen des WSAV e. V. (Lehrgänge usw.) teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine und Abteilungen haben die Pflicht,

- die Satzung und Ordnungen des WSA V e. V. , sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- der WSAV - Geschäftsstelle erforderliche Angaben aus ihrem Verein auf Anforderung mitzuteilen,
- beauftragte Vertreter des WSAV e.V. an ihren Jahreshauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WSAV e.V. fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 12 Haushalt und Finanzen

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Alles Übrige wird durch eine Finanzordnung geregelt die vom Präsidium erlassen wird.

§ 13 Kassenführung

Entsprechend der Finanzordnung ist über die Finanzgeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr über Einnahmen und Ausgaben ein Abschluss nachzuweisen. Die auf der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 14 Beiträge und sonstige Abgaben

Der WSAV e. V. erhebt von den Vereinen Beiträge. Über die Höhe und deren Fälligkeit, den Rahmen der Geldbußen, sowie sonstige Abgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

(Sonstige Abgaben sind z.B. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen, Startgelder aus Landesmeisterschaften sowie für Erteilung von Kampfrichterlizenzen etc.)

V. Organe

§ 15 Organe des WSAV e.V. sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Die technischen Ausschüsse
4. Der Rechtsausschuss I
5. Der Rechtsausschuss II

§ 16 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des WSAV e. V.. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidium unter einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter

Satzung Stand 30.11.2007

Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Bei der Mitgliederversammlung werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vertreten. Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der gemeldeten Einzelmitglieder. Auf je 5 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmenhäufung ist bis zu 5 Stimmen möglich. Stimmrecht haben nur die Vereine, die ihren Verpflichtungen laut § 13 gegenüber dem WSA V e.V. nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmengleichheit ist Ablehnung. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Vollmachten
2. Berichte der Präsidiumsmitglieder
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Jedes Präsidiumsmitglied kann 2 Ämter im WSAV e. V. wahrnehmen. Der Präsident kann jedoch nicht gleichzeitig Vizepräsident sein und umgekehrt.

§ 19 Anträge

Anträge können nur vom Präsidium, von Vereinen oder Abteilungen, die Mitglied im WSAV e. V. sind, eingereicht werden. Anträge müssen 4 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des WSAV e. V. eingereicht werden. Später dürfen Anträge, soweit sie nicht Änderungs-, oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrags sind, nicht mehr aufgenommen werden, sofern diese nicht besonders dringlich sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es im Interesse des WSAV e. V. liegt. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine dies unter schriftlicher Begründung beantragt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 22 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Pressereferenten
- g) dem Sportwart
- h) dem Kampfrichterobmann
- i) dem Jugendleiter
- j) der Frauenwartin
- k) dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport
- l) dem Gerätewart
- m) dem Landestrainer mit beratender Stimme

Präsidium im Sinne des BGB § 26 sind der Präsident und sein Stellvertreter (Vizepräsident). Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung.

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer

Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenteilung unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern sowie die Abgrenzung zwischen dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium festgelegt ist. Sie hat außerdem die Einberufung der beiden Präsidiumsgremien und die Abstimmungsmodalitäten zu regeln.

Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Stattfinden der nächsten Mitgliederversammlung, kann das Präsidium einen Ersatzmann (Ersatzfrau) bestellen. Im Falle des Ausscheidens beider gesetzlicher Vertreter muss vom Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Nachfolger zu wählen sind.

§ 23 Rechtsausschüsse

Die Rechtsausschüsse 1. und 11. Instanz bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Beisitzer sowie 2 Ersatzleuten, die im Falle der Verhinderung des Stellvertreters oder des Beisitzers dem Rechtsausschuss angehören. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nicht gleichzeitig auch Mitglied des Präsidiums sein. Die

Satzung Stand 30.11.2007

Zuständigkeit der Rechtsausschüsse und das Verfahren vor den Rechtsausschüssen wird durch eine Rechtsordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 24 Wählbarkeit

Wählbar in die Organe des WSAV e.V. ist jede(r) volljährige Staatsbürger(in), der/die einem Mitgliedsverein angehört. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 25 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer zustimmenden 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des WSAV e.V. ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung einzureichen; er ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Auflösung bedarf eines zustimmenden Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der vertretenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1974 in Aalen-Hofherrnweiler angenommen und genehmigt.

Unterzeichner:

Werner Kasper	Ernst Unfried
Oswald Bihl	Gottlieb Gräter
Herbert Danner	Albert Küst
Kurt Schiefgen	Günther Mäußnest

Änderung der Satzung §§3 und 25 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.1984 in Zell u.A. Änderung angenommen bei 90 Ja - Stimmen und 9 Enthaltungen.

Änderung der Satzung (nur redaktionell statt Vorstand - Präsidium und sinngemäß der Gremien) bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1995 in Aalen - Dewangen. Änderung angenommen bei 303 Ja - Stimmen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Änderung der Satzung: einfügen §5 Antidoping und Anpassung an neue Rechtsschreibung am 30.11.2007 in Aalen-Wasseralfingen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Änderung der Satzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2011 in Uhingen - §§ 2, 3, 5,26; einstimmig angenommen und genehmigt.

Württembergischer Sportakrobatik Verband e.V.



Satzung Stand 16.01.2011

Präsident: _____

Vizepräsident und Schriftführer: _____